



Medienmitteilung vom 4. Dezember 2018

Keine Solaranlagen ohne Rücksicht auf die Baukultur

Der Zürcher Heimatschutz ZVH hat mit einem Rekurs gegen eine Solaranlage auf einem inventarisierten Doppelbauernhaus erstmals und in einem grundsätzlichen Punkt Recht erhalten: Eine Photovoltaikanlage auf einem Inventarobjekt und/oder in der Kernzone benötigt nun eben doch eine Ortsbild- und denkmalschützerische Abklärung, damit die verschiedenen Interessen - hier: Energiewende gegenüber Ortsbildschutz/Denkmalschutz - überhaupt gegeneinander abgewogen werden können. Das Interesse an einer Photovoltaikanlage ist somit nicht immer höher zu gewichten als dasjenige an der ungeschmälernten Erhaltung eines Baudenkmals.

Im Fall des Bauernhauses im nördlichen Kanton Zürich wurde der Gemeinderat darauf verpflichtet, zur Abklärung des Eigenwerts sowie des Situationswerts im Rahmen des Ortsbildes ein Gutachten einer Fachperson einzuholen. Aus dem erfolgreichen Rechtsweg bis vor Bundesgericht ist zu schliessen, dass es für Solaranlagen auf inventarisierten Objekten eine unabhängige Fachbegutachtung braucht. Erst aufgrund eines Fachurteils darf eine Behörde allenfalls eine Bewilligung aussprechen.

Dem Eigentümer des im Übrigen schön renovierten Doppelbauernhauses hatte der Gemeinderat im Frühjahr 2017 eine Indach-Photovoltaikanlage bewilligt. Sie war über die gesamte Fläche des strassenseitigen Dachs (mit einer Fläche von insgesamt 89 Quadratmetern) geplant. Das auf das 17. Jahrhundert zurückgehende Bauernhaus steht direkt gegenüber einem kantonalen Kulturdenkmal an der Hauptgasse im Dorf, das bisher intakt geblieben ist.

Solaranlagen bei wertvollen Bauten und Ortsbildern

Der ZVH rekurrierte gegen die Bewilligung der Solaranlage, da diese das Bild der ruhigen und gleichmässigen Dachflächen entlang der Gasse empfindlich beeinträchtigt hätte, zumal das angebaute, ebenfalls geschützte Nachbarhaus weiterhin mit Biberschwanzziegeln eingedeckt geblieben wäre. Es fehlte daher die Rücksichtnahme auf die umliegenden Dächer. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei Solaranlagen nicht nur die Wirkung auf das unmittelbar betroffene Gebäude, sondern auch auf das Umfeld entscheidend.

Bis vor Bundesgericht

Das Baurekursgericht hatte die Beschwerde des ZVH am 17. August 2017 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hob sie im Sommer 2018 jedoch auf und wies die Sache zur Neu beurteilung an.

lung an die Baubehörde zurück. Die Gemeinde akzeptierte dieses Urteil, der Eigentümer hingegen zog den Fall vor Bundesgericht, das vor wenigen Tagen den Entscheid der Vorinstanz bekräftigte und auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.

Der ZVH verschliesst sich Solaranlagen keineswegs. Da die Dächer aller geschützten Gebäude zusammen kaum 5% aller Dachflächen ausmachen, ist es nicht sinnvoll, die Energiewende gegen den Denkmalschutz auszuspielen. Solarstromproduktion ist ortsunabhängig und lässt sich über die Gründung von Solargenossenschaften und die Nutzung unproblematischer Dachflächen etwa von Neben- oder Gewerbebauten erreichen.

Auskunft

Martin Killias, Präsident Zürcher Heimatschutz, Mail: martin.killias@unisg.ch Mobile: 079 621 36 56

Bemerkung

Dem Heimatschutz geht es um die Sache, weshalb Eigentümer und Gemeinde in der Pressemitteilung ungenannt bleiben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ([VB.2017.00623](#)) und des Bundesgerichts ([1C_313/2018](#)) sind online verfügbar.